

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0019
LOG Titel: 15. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

15. Stück.

Tübingen den 20 Febr. 1786.

Tübingen.

Abhandlung über die Lehre von Losungen nach württembergischen Grundsätzen von Christian Ernst Schwarz, Stadtschreiberey-Substitut in Tübingen. 1786. 96. S. in 8. Der Hr Verf. hat in dieser Schrift mit Benutzung der Frommännischen, Graßischen, Schöpfischen und Kapfischen Schriften dasjenige fleißig zusammen getragen, was die Landsgesetze über seinen Gegenstand verordnen, hie und da auch neue Verordnungen, unter welchen besonders das S. 90. angeführte Rescript vom 1 Jul. 1774 merkwürdig ist, bemerkt, und manche Frage, z. B. in §. 13. über die einem Kaufcontract wegen persönlicher Leistungen angehängte Bedingungen recht gut ausgeführt. So lobenswürdig übrigens die Bescheidenheit des Hrn Verf. ist, wenn er S. 2. bittet, ihn als den der er ist, nemlich als Schreiber zu beurtheilen, der gar leicht manche Grundsätze der Rechtsgelehrten nicht so hat fassen können, wie sie vielleicht gemeint waren, und nur solchen Richtern und Untergebenen dienen wollte, die

nicht Gelehrte sind, so möchte dieses doch nicht hinreichend seyn, einige Unrichtigkeiten, welche besonders zu ungerechten Entscheidungen Anlaß geben könnten, zu entschuldigen. Wir rechnen dahin vornemlich, daß der Verf. die Losung (retractum) von der Wiedereinlösung (relutione) nicht unterscheidet, und die Rechte der erstern ohne Einschränkung auch auf die letztere anwendet; die letztere steht schon nach dem gemeinen Recht einem Schuldner wegen seines, Schulden halber einem Glaubiger eigenthümlich zugesprochenen, und nach den Landsgesetzen auch wegen eines Schulden halber verkauften Guts, sodann jedem Unterthanen wegen eines an Ausländer veräußerten Guts zu; sie ist aber, in so fern es nicht die Landsgesetze ausdrücklich verordnen, an die Zeiten und Formalitäten der Losung nicht gebunden, und kan auch zum Vortheil eines andern ausgeübt werden; daher es unrichtig ist, wenn dabey der Verf. S. 71. §. 58. die Formalien der Deposition erfordert. Die Bestimmung in §. 6. S. 9. wenn ein Kauf für vollkommen zu halten, ist ebenfalls nicht gut juridisch; bekanntlich ist er es vor der Uebergabe, so bald beyde Theile über die Waare und deren Preis sich miteinander vereiniget haben. In §. 10. S. 12. sollte bey dem Tausch gegen Fahrnis der Losung nur alsdann Statt gegeben werden, wann zum Nachtheil des Lösers bewegliche Dinge, welche gleich wieder verkauft werden sollen, Statt des Gelds gegeben, und also um die Losung zu hindern, der Kauf unter einem Tausch versteckt worden ist. Die Frage des §. 14. S. 16 bey welchem Kauf die Losung eintrette, wenn der Käufer von Ablauf der Losungszeit das Gut wieder verkauft, wird am besten dadurch entschieden, wenn man annimmt, daß die Losung immer wider den gegen-

wärtigen Besitzer auszuüben seye. Bey §. 24. und 26. wäre nothwendig zu bemerken gewesen, daß derjenige, welchem das Lösungsrecht zusteht, wenn man von ihm eine ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung seines Rechts annehmen will, nicht allein den Kaufpreis, sondern auch alle andere mit dem Kauf verbundene Bedingungen wissen muß. Daß bey Not. 56. der Zinslöser das eingelöste Gut vor Jahr und Tag wieder verkaufen könne, besonders an einen Mitcensiten, läßt sich mit Grund nicht zweifeln; eben so gewiß ist, daß die Verjährung von Zeit der geschehenen Verkündung anfangen, es müßte denn diese vor berichtigtem Contract geschehen seyn. Bedingte Lösung kan nicht, wie der Verf. S. 47. §. 1. zu behaupten scheint, nach Belieben der Contrahenten verabredt werden, weil durch Verträge nach der Regel kein Recht wider einen Dritten gegründet wird, sondern sie findet nur Statt, wo sie durch Landesgesetze eingeführt worden ist.

Leipzig.

D. Carl von Mertens, Kayserl. Königl. und K. Ruf. Raths, und der Arzneygelahrtheit Doctors, (warum zweymal?) praetische Bemerkungen über verschiedene Volkskrankheiten. aus dem Lateinischen. bey Wengand. 1785. in 8. Iter Theil. 166 Seiten. Iler Theil. 126 Seiten. Der erste Theil ist 1779 in Göttingen in der Boscigelschen Buchhandlung herausgekommen, und hier mit wenigen Veränderungen wieder abgedruckt, die nicht immer als Verbesserungen angesehen werden können; So heißt es S. 28. Eine günstige Diarrhoe gibt bey diesen Umständen eine geschwinde und vollkommene Entzündung. Sollte Entscheidung heißen. S. 41. Die Harndrüsen

seyen vornehmlich den critischen Geschwulsten unterworfen. Wir wenden uns also zum zweyten Theil. Aus der Vorrede erfahren wir, daß der B. zuerst das Sauerkraut als Schiffskost gegen den Scorbut vorschlug. Die Abhandlungen vom Katarrhfieber des Jahrs 1762, und der Ruhr 1763 in Wien sind zwar schon 1766 bekannt gemacht worden, haben aber Zusätze erhalten. Die Beschreibung jenes Katarrhfiebers ist kurz, die erweichende Methode und Blasenpflaster zwischen den Schulterblättern waren angepriesen. In der Ruhr fand der Verf. auch die Wachsauflösung wirksam. Es läßt sich mittelst des arabischen Gummi auch mit Wasser mischen, nicht durch Seife allein. In den Entzündungsfiebern, und vornehmlich den, in Wien häufigen Brustentzündungen wendet er die gewöhnliche antiphlogistische Heilart an. Mineralkermes gibt er zu Beförderung des Auswurfs alle 2 Stunden zu $\frac{1}{4}$ Gran. Blasenpflaster auf die leidende Stelle gelegt, schaffe die schnellste Erleichterung nach der Aderläße, welches Rec. auch durchaus also befunden hat. Den Campher alle 2 Stunden zu $\frac{1}{2}$ Gran zu geben, möchte unzureichend seyn, um den gefunckenen Puls zu erheben. Von dem Katarrhalfieber von 1782 (Influenza) In Wien dauerte es bis zur Sommer-Sonnenwende. Die Ursache sucht der Verf. in einer unbekanten Beschaffenheit der Atmosphäre. Es wich der antiphlogistischen und erweichenden Heilart, woben, wie jederzeit, auf die Verwicklungen Rücksicht zu nehmen war. Ein arthritisches Fieber im Winter 82 — 83. Ein künstliches aus Kalch-Schwefel-Leber bereitetes Bad brachte die beste Erleichterung. Von den natürlichen und eingespöpften Völkern. Vorbereitung seye keine nöthig, die Hauptsache bestehe in dem beständigen

Gebrauch reiner kühler Luft durch alle Zeiträume der Blattern. Er läugnet, daß ein Mensch mit den wahren Pocken mehrmalen befallen werde. In faulen Pocken verläßt er sich auf die Mineralsäure und die Fiebrerrinde, wobey das kühle Verhalten fortgesetzt werden muß. Von der Lustseuche. Der Gebrauch des Sublimats in Brantewein seye in Sibirien gemein, und Sanchez glaubte, diese Methode seye durch die bey Pultawa gefangene Schweden dahin gebracht worden. Von diesem hatte es van Swieten erhalten. Der Verf. ist nicht dafür, und fürchtet dessen schädliche Folgen, die von den Hoffmannischen Willen in noch höherem Grade zu befürchten seyen. Die Heilart des Verf. besteht nebst einiger Diät in den bekannten Quecksilber = Einreibungen um den andern Tag; die Abwechslung der Baden und Oberschenkel sehen wir für Tändelei an, doch schonit sie die Haut. Vier und zwanzig bis dreiszig Einreibungen, jedesmal zweyer Quintchen der Salbe, welche aus zwey Theilen Schweinfett, und einem Theil Quecksilber besteht, (also 4 = 5 Loth Quecksilber) pflegen die eingewurzeltste Lustseuche zu heben. Das Quecksilber läßt er mit dem Fett 80 Stunden lang reiben, (ob das wohl so nöthig ist?) Cacao = Butter gebe der Salbe mehrere Consistenz. Im Tripper gibt er innerlich das mit arabischem Gummi in Willenform gebrachte Quecksilber. Syphilitische Augenentzündungen kommen oft von unmittelbarer Ansteckung her, wenn man die Augen aus Unvorsichtigkeit mit solcher Materie berührt. Vom Scorbut. In Moskau seye er gemein, mehr unter der höhern Classe des Volcks, als unter der niedern, welche Wohlthat der letztern der Verf. dem häufigern Gebrauche der Zwiebeln, Rettige, des Sauerkrauts, u. s. w. zuschreibt.

Bei einem hartnäckigen Scorbut fand der Verf. rohe Gartengewächse, als Zwiebeln, Möhren, Rüben, u. s. w. würckfamer als die gewöhnliche antiscorbutische Methode. Statt des Sauerkrautes schlägt er auch auf ähnliche Art eingemachte Rüben vor. Endlich folgen noch einzelne Beobachtungen: Eine Hemiplegie durch gelinde electrische Schläge geheilt. Ein merkwürdiger Fall eines ansehenden schwarzen Staares von Zusammendrückung der Drosselader durch Drüsenschwulst. Eine Lähmung der untern Gliedmassen, wahrscheinlich von Haemorrhoidaltrieben: An den After gesetzte Blutigel hätten sicherlich schneller die Heilung befördert. Eine Lähmung der zum Schlingen gehörigen Muskeln, die hier fälschlich Bräune genennt wird, vermuthlich von häufigem Gebrauch eines Gurgelwassers aus Bley-Extract. Das Buch verdient allerdings Empfehlung.

Maynz und Frankfurt.

Auswahl Kleiner Wercke des Herrn von Montesquieu. Nebst des Herrn Grafen von Buffon Gedanken über Schreibart und der Herrn Diderot und Marmontel Versuchen über Genie. Aus dem Französischen. 1785. Diese Uebersetzung enthält von Montesquieu den Tempel von Snid, Lyämach, eine gute Auswahl abgekürzter Stücke aus den Lettres Persanes unter eigenen Aufschriften, das Gespräch zwischen Sylla und Euerat, und den Versuch über den Geschmack in Natur und Kunstfachen. Die Uebersetzung ist sehr gut gerathen, und läßt sich ohne Anstoß lesen; auch haben wir sie meistens ganz richtig befunden, und führen allein zum Beweis, daß wir dieses Urtheil auf eine Vergleichung mit

dem Original gründen einige Stellen an, welche vielleicht anders lauten sollten, wenn z. B. die Worte: *j'allois faire la guerre a Mithridate*, durch: *ich gieng und bekriegte den Mithridat*, und in der letzten Abhandlung des M. das Wort *Esprit* durch: *das Geistreiche* übersezt wird.

Dresden und Leipzig.

Ohnvorgreifliche Betrachtungen über die drey zu Mannheim gekrönten Schriften von der besten ausführbaren Verhütung des Kindermords. 1785. 64. S. in 8. Es ist in der That zu verwundern, daß in Beantwortung einer Frage, welche nach der Anzahl derer zu urtheilen, die sich darüber her machten, sehr leicht zu seyn scheint, so unzählbar mancherley Vorschläge gemacht worden; daß der guten Beantwortungen so wenige gewesen, und selbst in Beziehung auf die Preisschriften sowohl die aufgestellte Schiedsrichter, als andere Gelehrten in ihren Urtheilen sehr von einander gewichen sind; die Klippe, an denen die meiste Beantworter gescheitert haben, ist ohne Zweifel, daß sie die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Mittel nicht zu beurtheilen wußten, daß sie Vorschläge gemacht haben, welche so lange alle unsere Einrichtungen nicht abgeändert werden, entweder gar nicht, oder nicht ohne grösseren Schaden in Wirklichkeit gesetzt werden können; und von diesem Fehler sind auch die Preisschriften über diesen Gegenstand nicht frey zu sprechen; die Zeit wird es aber am sichersten entscheiden, welche der gemachten Vorschläge ausführbar, und also in dieser Rücksicht die beste sind. Der Verf. dieser Betrachtungen zeigt es auch in gewissen Rücksichten gründlich, daß die in den Preisschriften gemachte Vor-

schläge größtentheils unzureichend, oder unausführbar sind; es ist daher sehr unerwartet, wie er die in der zwothen Preisschrift vorgeschlagene Polyzienanstalten billigen konnte, und wie er so viel auf den Vorschlag halten kan, den Schwängerer, welcher der Verführer ist, zur Ehe mit der Schwängerten, oder zur Bezahlung der Ehescheidungsstrafen zu zwingen, welcher doch in sehr vielen Fällen gar nicht anwendbar ist.

Se. Kurfürstliche Gnaden zu Maynz haben vorigen Monath dem hiesigen Hrn Prof. D. Majer über die von ihm in der Maynzischen Klostersache herausgegebene Schrift, (s. Jahrg. 1785 St. 29. S. 225 ff.) Höchstverordneten Beyfall in einem sehr gnädigen Schreiben zu erkennen gegeben, und ihn zugleich mit der größern auf die Restauration der dortigen Hohenschule geprägten goldenen Medaille zu beschenken geruht.

Auf Herrn Prof. Ehlers in Kiel, Winke für gute Fürsten, Prinzenenerzieher und Volksfreunde, eine Schrift, für die der Name ihres Verf. sowohl als der in einem Advertissement vorläufig angezeigte Inhalt ein sehr gutes Vorurtheil erweckt, nimmt hier Herr Prof. Majer die Pränumeration mit 2 fl. an. Innerhalb 14 Tage aber müssen die Namen der Hrn Pränumeranten eingeschickt werden, wenn sie noch der Schrift vorgedruckt werden sollen.